

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2015	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-2016) im Fachbereich Wirtschaft vom 16.12.2015	3485

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-2016) im Fachbereich Wirtschaft vom 16.12.2015

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 16.12.2015 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 6 Mobilitätsfenster
- § 7 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung
- § 9 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 10 Noten der Master-Prüfung
- § 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen
- Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement
- Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement
- Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 14.03.2016 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ im Fachbereich Wirtschaft.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. Die Studierenden sollen befähigt werden, technologische Innovationen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder zu lenken und typische Aufgabenstellungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfolgreich zu bearbeiten.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ regelt die Zulassungsordnung des Studienganges in der jeweils gültigen Fassung (ZulO-MSc-TIM-2015).

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Das Studium ist in einem Vollzeit- und einem Teilzeitmodus möglich. Der Teilzeitmodus ist so organisiert, dass das Studium auch berufsbegleitend oder als duales Studium absolviert werden kann. Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium fünf Semester jeweils einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 90 CP inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 CP benötigt. Für Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS Punkten, besteht die Möglichkeit durch Prüfungsleistungen und/oder eine bzw. zwei Projektarbeiten aus den Fachbereichen der Hochschule bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden CP nachzuholen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Studienplan für ein Teilzeit-Studium ist im Anhang enthalten.
- (4) Die Wahlpflichtmodule im Sinne der Modultafel (Anlage 1) bzw. Prüfungstafel (Anlage 2) sind von den Studierenden aus den technischen Modulen der Masterstudiengänge ENEF und CARE des Fachbereichs Technik auszuwählen. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden können durch den Prüfungsausschuss auch weitere geeignete technische Module zur Anerkennung als reguläres Wahlpflichtfach genehmigt werden. Die Antragstellung muss dann innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen, für welches die erfolgreiche Belegung des ausgewählten Moduls als reguläre Prüfungsleistung anerkannt werden soll.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.

- (6) Die Modulinhalte können bei Bedarf per Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 6 Mobilitätsfenster

Für den Vollzeitmodus eignet sich in besonderer Weise das zweite Semester als Mobilitätsfenster. Im Teilzeitmodus können vor allem das dritte und/oder das vierte Semester als Mobilitätsfenster genutzt werden. Wird diese Möglichkeit für ein Auslandsstudium genutzt, ist die Studierende oder der Studierende angehalten, sich frühzeitig um die Anerkennung der an der anderen Hochschule belegten Module/erbrachten Prüfungsleistungen zu bemühen.

§ 7 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn bei der Prüferin oder dem Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (2) Innerhalb der Belegfrist müssen als Wahlpflichtmodule entsprechend § 5(4) technische Fächer der Master-Studiengänge ENEF und CARE des Fachbereiches Technik angegeben werden. Sollte auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden durch positive Entscheidung des Prüfungsausschusses ein anderes geeignetes technisches Modul als reguläres Wahlpflichtmodul genehmigt worden sein, ist dies umgehend im Prüfungsamt anzuzeigen und entsprechend in der Belegliste anzupassen.
- (3) Die Schutzfristen im Mutterschutzgesetz sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden berücksichtigt.

§ 8 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel/ Studienplan) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 9 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Für die Master-Arbeit entsteht zusammen mit dem Kolloquium ein Aufwand von 24 CP. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist eine Fragestellung auf dem Gebiet des Technologie- und Innovationsmanagements selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 10 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 14 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulnoten ergibt sich gemäß § 14 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage 2.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Modulnoten mit 64/90 und die Noten der Master-Arbeit mit 26/90 gewichtet.
- (5) Die Note wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
- (6) $((64/90) * (\sum (\text{Modulnote} * \text{CP je entsprechendem Modul}))/64) + ((26/90) * (\text{Note Masterarbeit schriftlicher Teil} * 0,875) + (\text{Note Kolloquium} * 0,125))$

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang M.Sc. Technologie- und Innovationsmanagement schon vor In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und die zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.05.2016 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 24.03.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

Anlage 1 Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Sem.	Module						Σ Module	Σ CP / Semester
1	BWL-Management & Business Plan (5c)	Innovationsmanagement (5c)	Technologiemanagement (5c)	FuE-Projekt- und Team-Management (5c)	Lab 1 Technologievorschau (6c)	Technisches Fach 1 (wählbar aus technischen Modulen der Studiengänge ENEF und CARE) (6c)	6	32
2	VWL-Technologiepolitik (5c)	Innovation Intelligence & Marketing (5c)	Produktkalkulation & FuE Controlling (5c)	Ringvorlesung (5c)	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung (6c)	Technisches Fach 2 (wählbar aus technischen Modulen der Studiengänge ENEF und CARE) (6c)	6	32
3	Masterseminar (2 CP)			Masterarbeit / Kolloquium (24 CP)				26
							12	90

Fächerkatalog Technologie- und Innovationsmanagement

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
Technologie- und Innovationsmanagement
Wahlpflichtfächer – Technische Fächer
Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen

Anlage 2 Prüfungstafel/ Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

Gewicht für Gesamnote	Gewicht für Fachnote	Gewicht für Modulnoten -mittelwert	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungst	
					1	2	3	PL*	SL
64/90	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen								
	10/64	5/64	5	BWL – Management & Business Plan	4			X	
		5/64	5	VWL – Technologiepolitik		4		X	
	Technologie- und Innovationsmanagement								
	32/64	5/64	5	Technologiemanagement	4			X	
		5/64	5	Innovationsmanagement	4			X	
		5/64	5	Innovation Intelligence & Marketing		4		X	
		5/64	5	Produktkalkulation & FuE-Controlling		4		X	
		6/64	6	Lab 1: Technologie-Vorausschau	4			X	
		6/64	6	Lab 2: Produktplanung und Konzeptentwicklung		4		X	
	Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen								
	10/64	5/64	5	FuE-Projekt- und Team-Management	4			X	
		5/64	5	Ringvorlesung		4		X	
	Wahlpflichtfächer – Technische Fächer -								
12/64	6/64	6	Techn. Fach 1 (wählbar aus technischen Modulen aus ENEF und CARE)	4			X		
	6/64	6	Techn. Fach 2 (wählbar aus technischen Modulen aus ENEF und CARE)		4		X		
26/90	Masterarbeit mit Masterseminar und Kolloquium								
			2	Masterseminar			2	X	Prä
			21	Masterarbeit				X	ssA
		3	Kolloquium				X	M	
Insgesamt:			90						

* Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

Anlage 3 Teilzeit-Studienplan Technologie und Innovationsmanagement

Sem	Module			
1	Technologie-management	BWL - Management & Business Plan	Lab 1 Technologie-vorschau	50 % Umfang eines Vollzeit-/Präsenzstudiums pro Woche (i.d.R. 1,5 - 2 Tage)
2	VWL - Technologie-politik	Innovation Intelligence & Marketing	Produktkalkulation & FuE-Controlling	
3	FuE-Projekt- und Team-Management	Innovations-management	Technisches Wahlpflichtfach I	
4	Lab 2 Produktplanung	Ringvorlesung	Technisches Wahlpflichtfach II	
5	Masterseminar	Masterarbeit / Kolloquium		